

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die derzeitige Fassung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes wird der inzwischen veränderten Situation hinsichtlich der Bestellung von Prüfern und der Abnahme des zweiten juristischen Staatsexamens nicht mehr in vollem Umfang gerecht. Für den geplanten Erlass einer Kapazitätsverordnung für den juristischen Vorbereitungsdienst erfordert die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die in das Thüringer Juristenausbildungsgesetz eingestellte Verordnungsermächtigung zu präzisieren.

B. Lösung

Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes entstehen keine Kosten, die über das hinausgehen, was durch den Vollzug der derzeitigen Regelung entsteht.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten.

DER MINISTERPRÄSIDENT DES FREISTAATES THÜRINGEN

An den
Herrn Präsidenten
des Thüringer Landtags
Dr. Frank-Michael Pietzsch
Arnstädter Straße 51

Erfurt, den 16. März 1999

99096 Erfurt

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines

Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Vogel

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Juristenausbildungsgesetz vom 29. September 1992 (GVBl. S. 483), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 341), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Präsident und die zwei ständigen Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen."
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Zu weiteren Mitgliedern können berufen werden:

 1. Professoren des Rechts sowie Hochschuldozenten des Rechts,
 2. Richter, Rechtsanwälte und Notare sowie
 3. Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst."
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Die schriftliche Prüfung" durch das Wort "Sie" ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Worte "einschließlich der Zulassungsbeschränkung wegen Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten" gestrichen.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. die Zulassungsbeschränkungen aufgrund der Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten oder der zur Verfügung stehenden Stellen für Beamte auf Widerruf; die Einzelheiten des Vergabeverfahrens, insbesondere der Auswahl unter den Bewerbern nach Eignung, Leistung, den Fällen besonderer Härte und der Wartezeit, wobei Eignung und Leistung überwiegende Bedeutung haben sollen, die Möglichkeiten der Rangverbesserung unter den Bewerbern und die Ermittlung der Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen unter Berücksichtigung der räumlichen und sächlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landgerichtsbezirken und der Zahl der dort tätigen Ausbilder sowie der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeit;"
 - c) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.

4. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

"§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

5. Der bisherige § 8 wird § 9.
6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Bestimmungen angepasst.
7. Folgende Bezeichnungen werden ersetzt:
- a) in § 1
 - aa) in Absatz 1 Satz 1 "Thüringer Justizministerium" durch "für das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständige Ministerium",
 - bb) in Absatz 2 Satz 1 "den Thüringer Justizminister" durch "das für das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständige Ministerium",
 - b) in § 2 Abs. 2 Satz 4 "Thüringer Justizministeriums" durch "für das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständigen Ministeriums" und
 - c) in § 6 "Der Thüringer Justizminister" durch "Das für das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständige Ministerium", "Thüringer Innenminister" durch "für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium", "Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst" durch "für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium" und "Thüringer Finanzminister" durch "für Finanzen zuständigen Ministerium".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die mit dem Gesetz angestrebten Änderungen betreffen lediglich Einzelaspekte in Bezug auf die Berufung der Prüfer, die Abnahme der zweiten juristischen Staatsprüfung und die Verordnungsermächtigung des für das Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständigen Ministeriums. Sie setzen die Anregungen aus der Praxis um und folgen damit deren Bedürfnissen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Durch die bisherige Fassung des § 1 Abs. 2 Satz 2 werden Richter, Staatsanwälte, Landesanwälte, Notare und Rechtsanwälte, die nicht die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sondern Diplomjuristen sind, von einer Tätigkeit als Prüfer im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen ausgeschlossen. Dafür besteht nach langjähriger Bewährung im juristischen Beruf kein sachlicher Grund mehr.

In den anderen neuen Bundesländern und Berlin sind vergleichbare Regelungen bereits getroffen.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die zunehmende Zahl der Absolventen im zweiten juristischen Staatsexamen macht eine Flexibilisierung der Bestimmung erforderlich. Neben der schriftlichen soll künftig auch die mündliche Prüfung an anderen Orten als in Erfurt stattfinden können. Hier kommen insbesondere die Sitze der drei weiteren Landgerichte und der Sitz des Oberlandesgerichts in Betracht.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Streichung in Nummer 5 und die Einfügung unter Nummer 6 tragen dem Umstand Rechnung, dass mit Zulassungsbeschränkungen in erheblichem Umfang in das Grundrecht der Bewerber nach Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes eingegriffen wird. Dem soll durch erweiterte gesetzgeberische Vorgaben für Verfahren und Auswahlkriterien Rechnung getragen werden. Indem den Faktoren der Eignung und Leistung überwiegende Bedeutung zugemessen wird, wird dem Gebot des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach alle Deutschen nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt haben, Rechnung getragen. Die Leistungen der Bewerber, die ihre Prüfungen mit gutem Ergebnis abgeschlossen haben, werden hierdurch anerkannt. Im Rahmen seines Gestaltungsspielraums wird es dem Ordnungsgeber obliegen, der aus Artikel 12 des Grundgesetzes abgeleiteten Berücksichtigung von Wartezeiten im verfassungsrechtlich gebotenen Umfang Rechnung zu tragen. Die Berücksichtigung von Härtefällen ist aufgrund des Sozialstaatsprinzips notwendig. Als zu berücksichtigende Härtegesichtspunkte kommen unter anderem familiäre, soziale und gesundheitliche Umstände in Betracht.

Zu Artikel 1 Nr. 4 bis 7:

Die Gleichstellungsbestimmung wird neu in das Gesetz aufgenommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.